

## Ausführungsbestimmungen

zur

Verordnung über die Nutzung von Schul- und Sportanlagen der Einwohnergemeinde Saanen vom 29. Sept. 2020

Belegungspläne	<b>Art. 1</b>	Bis zum 31. Juli erstellen die Hauswarte die Belegungspläne der Dauerbelegungen für das kommende Schuljahr.
Belegungsänderungen	<b>Art. 2</b>	Belegungsänderungen dürfen nur nach vorheriger Absprache mit dem Hauswart erfolgen. Der Hauswart kann bei Bedarf und nach Möglichkeit kurzfristig zusätzliche Räumlichkeiten zur Verfügung stellen.
Übergabe und Rücknahme	<b>Art. 3</b>	<p><sup>1</sup> Der Hauswart übergibt die Anlagen und Räumlichkeiten den Nutzern und übernimmt sie nach Beendigung der Nutzung wieder. Seinen Weisungen ist dabei Folge zu leisten.</p> <p><sup>2</sup> Die Anlagen und Räumlichkeiten sind grundsätzlich besenrein zu verlassen. Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen.</p> <p><sup>3</sup> Insbesondere bei Wettkämpfen und Festanlässen ist das Mobiliar und weiteres Inventar gereinigt am dafür bestimmten Platz zu versorgen.</p> <p><sup>4</sup> Der Hauswart kann insbesondere in folgenden Fällen auf die Übergabe und Rücknahme der Anlagen und Räumlichkeiten verzichten:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Einzelbelegungen durch langjährige Inhaber von Dauerbewilligungen</li><li>- bei reinem Sportbetrieb in den Sport-, Turn- und Mehrweckhallen</li><li>- bei Inhabern von Anlageschlüsseln</li></ul>
Betreten und Verlassen der Schul- und Sportanlagen	<b>Art. 4</b>	<p><sup>1</sup> In der Regel dürfen die zur Nutzung überlassenen Anlagen und Räumlichkeiten nicht früher als 10 Minuten vor der bewilligten Zeit betreten werden und sind nach deren Ablauf sofort zu verlassen.</p> <p><sup>2</sup> Das Betreten der Turn- und Sporthallen ist nur in Geräte- bzw. Turnschuhen gestattet, die im Freien nicht benutzt werden und die auf den Hallenböden keine Rückstände hinterlassen. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind Festanlässe oder ähnliches, die in den Mehrzweckräumen stattfinden.</p> <p><sup>3</sup> Auf Verlangen des Hauswarts müssen Böden in bestimmten Räumen zur Schonung abgedeckt werden.</p> <p><sup>4</sup> Insbesondere beim Verlassen der Schul- und Sportanlagen haben die Nutzer stets dafür zu sorgen, dass nicht unnötig Licht brennt. Während der Heizperiode sind Türen und Fenster zu schließen.</p> <p><sup>5</sup> Nutzer, welche über Schlüssel zur Anlage verfügen sind dafür besorgt, die Räumlichkeiten beim Verlassen ordnungsgemäß abzuschließen.</p>
Rettungs- und Fluchtwege	<b>Art. 5</b>	Rettungs- und Fluchtwege auf der ganzen Schul- und Sportanlage müssen jederzeit freigehalten werden. Die Notausgänge müssen permanent frei zugänglich und geöffnet sein.
Behördliche Bewilligungen	<b>Art. 6</b>	Das Einholen von weiteren behördlichen Bewilligungen ist Sache des Nutzers. Dazu gehören insbesondere gastgewerbliche Bewilligungen für den Ausschank von Alkohol.
Lärm	<b>Art. 7</b>	<p><sup>1</sup> Insbesondere das Abspielen von Musik ab Tonträger ist auf ein für den Sportbetrieb notwendiges Maß zu reduzieren. Bei Fehlverhalten der Nutzer ist der Hauswart befugt, die fehlbaren Personen oder ganze Gruppen von den Schul- und Sportanlagen Areal zu weisen.</p> <p><sup>2</sup> Bei Anlässen ist die Nachbarschaft durch die Nutzer vorzeitig zu informieren.</p>
Aussensportanlagen	<b>Art. 8</b>	<p><sup>1</sup> Die Aussensportanlagen dürfen nur mit Schuhwerk ohne Stollen betreten werden. Nockenschuhe auf Rasenplätzen sind erlaubt.</p> <p><sup>2</sup> Von dieser Bestimmung ausgenommen ist der Fußballplatz Zennetsmatte Saanen</p>

# Verordnung über die Benutzung von Schul- und Sportanlagen der Einwohnergemeinde Saanen

für den Trainings- und Spielbetrieb des Fußballklubs.

<sup>3</sup> Die Rasenplätze können bei ungünstiger Witterung durch den Hauswart gesperrt werden.

Mobiliar, Sportmaterial und –geräte **Art. 9**

<sup>1</sup> Das Mobiliar, Sportmaterial und –geräte sind nur ihrem Zweck entsprechend zu verwenden.

<sup>2</sup> Die Aufsichtspersonen sind für die korrekte Anwendung verantwortlich.

<sup>3</sup> Das Sportmaterial und die -geräte stehen grundsätzlich allen Nutzern zur Verfügung. Für schuleigenes Material oder Material der Vereine können separate Abteile oder Schränke zur Verfügung gestellt werden.

<sup>4</sup> Ohne Bewilligung des Hauswartes dürfen keine Geräte aus der Halle entfernt werden. Insbesondere dürfen die Innengeräte nicht im Freien benutzt werden.

Diebstahl, Schäden und Haftung **Art. 11**

<sup>1</sup> Für Schäden haften die Nutzer, sofern die Schäden auf eine nicht fachgerechte Nutzung zurückzuführen sind. Schäden sind dem Hauswart, der Schulleitung oder der Abteilung Finanzen und Liegenschaften unverzüglich zu melden

<sup>2</sup> Die Abteilung Finanzen und Liegenschaften ist berechtigt, bei Bedarf vom Nutzer den Abschluss einer Haftpflichtversicherung zu verlangen.

<sup>3</sup> Für Diebstähle oder Beschädigungen von Vereinsmaterial oder Privateigentum und für Unfälle übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

Fundgegenstände **Art. 12**

Der Hauswart bewahrt Fundgegenstände während 6 Monaten auf.

Schlüsselkontrolle **Art. 13**

Der Hauswart führt die Schlüsselkontrolle über die ganze Anlage. Er kann den Nutzern gegen Schlüsselquittung die Schlüssel aushändigen. Er ist zudem berechtigt, Depotgelder einzukassieren und zu verwalten. Der Schlüsselträger haftet für allfällig verlorene Schlüssel.

Bühnen **Art. 14**

Die Nutzung der Bühnen zu Probezwecken ist in jedem Fall mit der zuständigen Schulleitung abzusprechen, sofern der ordentliche Unterricht beeinträchtigt wird.

Parkierung **Art. 15**

<sup>1</sup> Es sind die für die Schul- und Sportanlage bezeichneten Parkplätze und Einstellhallenplätze zu verwenden. Weitere befestigte Flächen wie Pausenplätze und Zufahrtsstrassen können in zweiter Priorität als Parkplatzfläche zur Verfügung gestellt werden. Bei Anlässen ist der Veranstalter für einen geordneten Parkdienst verantwortlich.

<sup>2</sup> Bei Grossanlässen ist die Abteilung Finanzen und Liegenschaften berechtigt, ein Parkplatzkonzept zu verlangen.

Essen und Trinken **Art. 16**

Das Essen und Trinken ist nur in den dafür bestimmten Bereichen erlaubt. Zu diesen Bereichen gehören insbesondere Mehrzweckhallen und Mehrzweckräume. Nicht dazu gehören insbesondere reine Sport- und Turnhallen.

Hunde **Art. 17**

Hunde sind auf den Schul- und Sportanlagen immer an der Leine zu führen.

Saanen, 29. September 2020

Abteilung Finanzen und Liegenschaften  
Fachbereich Liegenschaften